

99150052037000

Handwerk - Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Gesellenprüfung) feststellen

Heruntergeladen am 08.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_351310/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150052037000
Leistungsbezeichnung I	Handwerk - Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Gesellenprüfung) feststellen
Leistungsbezeichnung II	Handwerk - Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Gesellenprüfung) feststellen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Änderungsschneider Anerkennen Anerkennung in Deutschland Anerkennungsbescheid Anerkennungsverfahren Appreteur Asphaltierer - ohne Straßenbau Augenoptiker Ausbeiner Ausbildungsberuf Ausführung einfacher Schuhreparaturen ausländische Qualifikation Ausländische Qualifikation ausländischer Abschluss ausländischer Beruf Bäcker Bautentrocknungsgewerbe Behälter- und Apparatebauer berufliche Anerkennung Berufsabschluss Berufsanerkennung Berufsausbildung Berufsqualifikation Berufszugang Bestatter Betonbohrer und -schneider Bodenleger Bogenmacher Boots- und Schiffbauer Böttcher Brauer und Mälzer Brunnenbauer Buchbinder Büchsenmacher Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung Bürsten- und Pinselmacher Chirurgiemechaniker Dachdecker Daubenbauer Dekateur Dekorationsnäher - ohne Schaufensterdekoration Dekorationszwecke in Sonderanfertigung Drechsler - Elfenbeinschnitzer Drucker/Siebdrucker/Flexograf duale Ausbildung Edelsteinschleifer und -graveur Einbau von genormten Baufertigteilen Eisenflechter Elektromaschinenbauer Elektrotechniker Estrichleger Fahrzeugverwerter Feinoptiker Feinwerkmechaniker Fleckteppichhersteller Fleischer Fleischzerleger Fliesen-/Platten- und Mosaikleger Fotograf Friseur Fuger - im Hochbau Galvaniseur Gebäudereiniger Geigenbauer Gerber Gerüstbauer Geselle Gesellenbrief Gesellenprüfung Gesellin Getränkeleitungsreiniger Glasbläser und Glasapparatebauer Glaser Glas- und Porzellanmaler Glasveredler Gleichwertigkeit Gleichwertigkeitsbescheid Gleichwertigkeitsfeststellung Gleichwertigkeitsprüfung Gold- und Silberschmied Graveur Handschuhmacher Handwerk handwerksähnlich handwerksähnliches Gewerbe Handwerkskammer Handwerksordnung Handzuginstrumentenmacher Herstellung von

Modul

Sachverhalt

Drahtgestellen | Holzbildhauer | Holzblasinstrumentenmacher | Holzblockmacher | Holz-Leitermacher - Sonderanfertigung | Holzreifenmacher | Holzschindelmacher | Holzschuhmacher | Holzspielzeugmacher | Holz- und Bautenschützer | Hörakustiker | HWK | IHK FOSA | Industrie- und Handelskammer | Informationstechniker | Innerei-Fleischer - Kuttler | Installateur und Heizungsbauer | Kabelverleger im Hochbau | Kälteanlagenbauer | Karosserie- und Fahrzeugbauer | Keramiker | Klavierstimmer | Klavier- und Cembalobauer | Klempner | Konditor | Korb- und Flechtwerkgestalter | Kosmetiker | Kraftfahrzeugtechniker | Kunststopfer | Kürschner | Lampenschirmhersteller - Sonderanfertigung | Land- und Baumaschinenmechatroniker | Maler und Lackierer | Maskenbildner | Maßschneider | Mauerschutz -Holzimprägnierung in Gebäuden | Maurer und Betonbauer | Mechaniker für Reifen-und Vulkanisationstechnik | Metallbauer | Metallbildner | Metallblasinstrumentenmacher | Metallsägen-Schärfer | Metallschleifer und Metallpolierer | Metall- und Glockengießer | Modellbauer | Modist | Muldenhauer | Müller | nicht reglementiert | Ofen- und Luftheizungsbauer | Orgel- und Harmoniumbauer | Orthopädieschuhmacher | Orthopädietechniker | Parkettleger | Plisseebrenner | Präzisionswerkzeugmechaniker | Print- und Medientechnologe | Qualifikationsanalyse | Rammgewerbe | Raumausstatter | Requisiteur | Rohr- und Kanalreiniger | Rollladen- und Sonnenschutztechniker | Sattler und Feintäschner | Schilder- und Lichtreklamehersteller | Schirmmacher | Schlagzeugmacher | Schnellreiniger | Schornsteinfeger | Schuhmacher | Segelmacher | Seiler | Speiseeishersteller | Steindrucker | Steinmetz und Steinbildhauer | Sticker/Weber/Klöppler/Posamentierer /Stricker | Stoffmaler | Straßenbauer | Stuckateur | Tankschutzbetriebe | Teppichreiniger | Textilgestalter | Textil-Handdrucker | Textilreiniger | Theaterkostümnäher | Theaterplastiker | Theater- und Ausstattungsmaler | Tischler | Uhrmacher | Vergolder | Wachszieher | Wärme-/Kälte- und Schallschutzisolierer | Weinküfer | Werkstein- und

Modul	Sachverhalt
	Terrazzohersteller Zahntechniker Zimmerer zulassungsfrei zulassungspflichtig Zupfinstrumentenmacher Z weiradmechaniker
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [Handwerksordnung (HwO) § 40a](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_40a.html) • [Handwerksordnung (HwO) § 50c Abs. 4](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_50c.html) • [Handwerksordnung (HwO) Anlage B Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_b.html) • [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) §§ 4-7](https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_4.html) • [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) § 8 Abs. 1 Nr. 2](https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_8.html) • [Gebührenordnung der Handwerkskammer Berlin](https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenordnung-91,150.pdf) • [Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Berlin](https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenverzeichnis-91,151.pdf)
Teaser	
Volltext	Es gibt in Deutschland circa 200 verschiedene Berufe im Handwerk. 41 Berufe davon sind als

Modul

Sachverhalt

****zulassungsfreie Handwerke**** in der Anlage B
Abschnitt 1 der Handwerksordnung zusammengefasst:

- 1\ Bestatter
- 2\ Bogenmacher
- 3\ Brauer und Mälzer
- 4\ Buchbinder
- 5\ Edelsteinschleifer und -graveure
- 6\ Feinoptiker
- 7\ Fotografen
- 8\ Galvaniseure
- 9\ Gebäudereiniger
- 10\ Geigenbauer
- 11\ Glas- und Porzellanmaler
- 12\ Gold- und Silberschmiede
- 13\ Graveure
- 14\ Handzuginstrumentenmacher
- 15\ Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- 16\ Holzbildhauer
- 17\ Holzblasinstrumentenmacher
- 18\ Keramiker
- 19\ Klavier- und Cembalobauer
- 20\ Korb- und Flechtwerkgestalter
- 21\ Kosmetiker
- 22\ Kürschner
- 23\ Maßschneider
- 24\ Metall- und Glockengießer
- 25\ Metallbildner
- 26\ Metallblasinstrumentenmacher
- 27\ Modellbauer
- 28\ Modisten
- 29\ Müller
- 30\ Präzisionswerkzeugmechaniker
- 31\ Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
- 32\ Sattler und Feintäschner
- 33\ Schuhmacher
- 34\ Segelmacher
- 35\ Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
- 36\ Textilreiniger
- 37\ Uhrmacher
- 38\ Vergolder

Modul

Sachverhalt

- 39\ Wachszieher
- 40\ Weinküfer
- 41\ Zupfinstrumentenmacher

Weitere 51 Berufe sind als **handwerksähnliche Gewerbe** in der Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung aufgeführt:

- 1\ Eisenflechter
- 2\ Änderungsschneider
- 3\ Appreteure, Dekateure
- 4\ Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- 5\ Ausführung einfacher Schuhreparaturen
- 6\ Bautrocknungsgewerbe
- 7\ Betonbohrer und -schneider
- 8\ Bodenleger
- 9\ Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- 10\ Bürsten- und Pinselmacher
- 11\ Daubenhauer
- 12\ Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- 13\ Einbau von genormten Baufertigteilen (zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- 14\ Fahrzeugverwerter
- 15\ Fleckteppichhersteller
- 16\ Fleischzerleger, Ausbeiner
- 17\ Fuger (im Hochbau)
- 18\ Gerber
- 19\ Getränkeleitungsreiniger
- 20\ Handschuhmacher
- 21\ Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- 22\ Holzblockmacher
- 23\ Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- 24\ Holzreifenmacher
- 25\ Holzschindelmacher
- 26\ Holzschuhmacher
- 27\ Innerei-Fleischer (Kuttler)
- 28\ Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
- 29\ Klavierstimmer
- 30\ Kunststopfer
- 31\ Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- 32\ Maskenbildner
- 33\ Metallsägen-Schärfer
- 34\ Metallschleifer und Metallpolierer

Modul

Sachverhalt

- 35\. Muldenhauer
- 36\. Plisseebrenner
- 37\. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- 38\. Requisiteure
- 39\. Rohr- und Kanalreiniger
- 40\. Schirmmacher
- 41\. Schlagzeugmacher
- 42\. Schnellreiniger
- 43\. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
- 44\. Steindrucker
- 45\. Stoffmaler
- 46\. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
- 47\. Teppichreiniger
- 48\. Textil-Handdrucker
- 49\. Theater- und Ausstattungsmaler
- 50\. Theaterkostümnäher
- 51\. Theaterplastiker

****Für die zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe sind grundsätzlich keine besonderen Qualifikationsnachweise erforderlich, um sie selbstständig auszuüben. Diese Berufe im Handwerk sind nicht reglementiert.****

Das bedeutet: Wenn Sie dauerhaft selbstständig in diesen Berufen arbeiten wollen, brauchen Sie keine bestimmte Berufsqualifikation. Es kann jedoch vorteilhaft sein, wenn Sie für Ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation, eine Gleichwertigkeitsfeststellung vorweisen können.

****Was ist eine Gleichwertigkeitsfeststellung?****

Sie haben das Recht auf ein Anerkennungsverfahren.

****Das Verfahren heißt**

„Gleichwertigkeitsfeststellung“.

- Die zuständige Handwerkskammer prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation (der Gesellenprüfung im Handwerksrecht in Deutschland) ist? Dabei vergleicht die zuständige Stelle die Qualifikationen mit Hilfe bestimmter Kriterien. Wichtige Kriterien sind die

Modul

Sachverhalt

Inhalte und die Dauer der Ausbildung. Die zuständige Handwerkskammer berücksichtigt bei der Gleichwertigkeitsprüfung auch Ihre Berufserfahrung, Ihre weiteren Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

- Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen. Sie erhalten aber keinen Gesellentitel.

Die Anerkennung dient als Transparenzinstrument, um Ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation auf dem deutschen Arbeitsmarkt besser verwertbar zu machen. Durch den Bescheid können Arbeitgeber Ihre berufliche Qualifikation besser einschätzen. Für Fachkräfte aus Drittstaaten ist ein Anerkennungsverfahren meistens Voraussetzung für die Erteilung eines Visums. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz.

****Verfahrensablauf****

1\.. Wenn Sie in Berlin handwerklich tätig werden möchten, stellen Sie einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung bei der zuständigen Handwerkskammer Berlin. Sie können den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung auch online aus dem Ausland stellen.

- Die zuständige Handwerkskammer informiert Sie, welche Dokumente evtl. als beglaubigte Kopien nachzureichen sind.
- Versenden Sie bitte keine Originale per Post. Sollten Dokumente nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist zusätzlich eine deutsche Übersetzung erforderlich.

2\.. Die Handwerkskammer prüft die Unterlagen und stellt fest, ob und inwieweit Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation im Handwerk ist.

3\.. Nach Zahlung der Verwaltungsgebühren erhalten Sie einen Bescheid mit dem Ergebnis des

Modul

Sachverhalt

Anerkennungsverfahren. Mögliche Ergebnisse können dabei sein:

- a.) Sie bekommen die Anerkennung, wenn Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation gleichwertig sind.
- b.) Manchmal gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen. Die Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet. Mit diesem Bescheid können Sie sich gezielt weiter qualifizieren und später einen neuen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen.
- c.) Wenn Ihre Berufsqualifikation gar nicht gleichwertig ist, erhalten Sie keine Anerkennung.

****Hinweis:****

Unabhängig von der Gleichwertigkeitsprüfung müssen Sie sich, wenn Sie die selbstständige Arbeit im Handwerk in Berlin beginnen wollen, bei der zuständigen Handwerkskammer in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eintragen lassen. Dies sind andere Verfahren, mehr Informationen dazu finden Sie unten unter „Weiterführende Informationen“.

Erforderliche Unterlagen

- ****Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf****
Online möglich oder Sie stellen den Antrag schriftlich per Post
- ****Identitätsnachweis****
Geeignete Identitätsnachweise sind z. B. ein Reisepass (Passersatz), alle europäischen Personalausweise oder ein Konventionspass.
Ihr Nachweis wurde nicht in deutscher Sprache ausgestellt? Dann fügen Sie zusätzlich eine deutsche Übersetzung bei.
Folgende Informationen müssen, z. B. in der Übersetzung des Identitätsnachweises, in lateinischen Schriftzeichen auf dem Nachweis leserlich sein: Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum. Der Identitätsnachweis sollte ein Foto von Ihnen und Ihre

Modul

Sachverhalt

Unterschrift beinhalten.

- ****Lebenslauf****

Der Lebenslauf oder auch Curriculum Vitae (CV) oder Résumé soll eine tabellarische Übersicht geben über Ihre:

- 1\. Ausbildungsgänge (Berufsausbildung, akademische Ausbildung, schulische Ausbildung)
- 2\. Fortbildungen
- 3\. bisherigen Jobs

Der Lebenslauf muss auf Deutsch geschrieben sein.

- ****Ausbildungsnachweise****

Reichen Sie Ihre Nachweise der Berufsqualifikation mit ein. Dies können z. B. sein: Prüfungs- und Abschlusszeugnisse, Berufsurkunde, Diplomurkunde, Bachelor- und/oder Masterzeugnis oder vergleichbare Dokumente. Fügen Sie falls vorhanden auch Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung mit bei. Dies können z. B. sein: Diploma Supplement, das Transcript of Records, der Relevé de Notes, das Studienbuch, die Prüfungsordnung sowie Fächer- und Notenübersichten oder vergleichbare Dokumente.

Ihr Nachweis wurde nicht in deutscher Sprache ausgestellt? Dann fügen Sie zusätzlich eine deutsche Übersetzung bei.

- ****Nachweis über Berufserfahrung****

Bescheinigung über die Art und Dauer Ihrer relevanten Berufspraxis. Dazu gehören z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, berufliche Weiterbildungen oder vergleichbare Dokumente.

Ihr Nachweis wurde nicht in deutscher Sprache ausgestellt? Dann fügen Sie zusätzlich eine deutsche Übersetzung bei.

- ****ggf. Bescheinigung des Ausbildungsstaates****

Wenn der Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat reglementiert ist: eine Bescheinigung, dass Sie den Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat ausüben dürfen. Die Bescheinigung muss von der zuständigen Behörde Ihres Ausbildungsstaates sein.

Ihr Nachweis wurde nicht in deutscher Sprache ausgestellt? Dann fügen Sie zusätzlich eine deutsche Übersetzung bei.

- ****ggf. Nachweis bei Namensänderung****

Wenn Ihr Vor- oder Nachname nicht mehr mit dem Namen in Ihrem Berufsqualifikationsnachweis übereinstimmt (z. B. durch Heirat, Einbürgerung,

Modul	Sachverhalt
	Geschlechtsumwandlung oder ähnliche Gründe), fügen Sie hier bitte einen amtlichen Nachweis über die vollzogene Namensänderung bei. Dies kann beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Einbürgerungsbescheid oder ein anderer geeigneter Nachweis sein aus dem die Namensänderung ersichtlich ist. Ihr Nachweis wurde nicht in deutscher Sprache ausgestellt? Dann fügen Sie zusätzlich eine deutsche Übersetzung bei. • **ggf. Erklärung oder Nachweis zu früheren Anträgen auf Gleichwertigkeitsfeststellung** Eine Erklärung, dass Sie bisher noch keinen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt haben bzw. falls doch zutreffend, Dokumente zu früheren gestellten Anträgen auf Gleichwertigkeitsfeststellung bei anderen zuständigen Stellen.
Voraussetzungen	• **Ausländische Handwerksausbildung** Sie haben eine staatlich anerkannte Berufsqualifikation in einem Handwerk aus dem Ausland. • **Tätigkeitsort in Berlin** Sie wollen in Berlin in dem entsprechenden Handwerk arbeiten. • **Dokumente und Übersetzungen** Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen in der Regel von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.
Kosten	• Meistens bis zu ca. 600,00 Euro. • Die Handwerkskammer informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab und sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides sofort fällig. • Zusätzlich können weitere Kosten für Sie entstehen (z. B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen Ihrer Dokumente). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Ca. 3 Monate, sofern alle Unterlagen vollständig vorliegen.
Frist	

Modul

Sachverhalt

weiterführende Informationen

- [Ausländische Qualifikationen (Handwerkskammer Berlin)](<https://www.hwk-berlin.de/artikel/auslaendische-qualifikationen-91,0,277.html>)
 - [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Anerkennung in Deutschland)](<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>)
 - [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen)](<https://www.bq-portal.de/>)
 - [Einheitlicher Ansprechpartner in Berlin](<https://www.berlin.de/ea/>)
 - [Broschüre Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Handwerk (Bundesministerium für Wirtschaft)](<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ausbildung-und-Beruf/anerkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-handwerk.html>)
 - [Benutzerleitfaden zur Berufsanerkennungsrichtlinie](<https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/einheitlicher-ansprechpartner/benutzerleitfaden-zur-berufsqualifikation.pdf>)
 - [Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren (Anerkennung in Deutschland)](<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>)
 - [Verzeichnis der Öffentlich bestellten Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland (Justizportal)](<https://www.justiz-dolmetscher.de/>)
 - [Handwerk - Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke beantragen (Dienstleistung)](<https://service.berlin.de/dienstleistung/141577/>)
 - [Handwerk - Eintragung in das Verzeichnis handwerksähnliche Gewerbe beantragen (Dienstleistung)](<https://service.berlin.de/dienstleistung/141579/>)

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf](https://www.hwk-berlin.de/downloads/antragsformular-bqfg-91,828.pdf)
Ursprungsportal	Handwerk - Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Gesellenprüfung) feststellen